

Konsumgenossenschaft
Göppingen e.G.

Satzung

eingetragene Genossenschaft

Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1

(1) (1) Die Genossenschaft führt die Firma

Konsumgenossenschaft Göppingen
eingetragene Genossenschaft.

Sie hat ihren Sitz in Göppingen.

(2) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs.

(3) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.

§ 2

(1) Der Gegenstand der Genossenschaft ist:

1. der gemeinschaftliche Einkauf von Bedarfsgütern aller Art im großen und Abgabe im kleinen gegen Barzahlung;
2. die Herstellung und Bearbeitung von Bedarfsgütern in eigenen Betrieben;
3. die Belieferung von Großverbrauchern;
4. die Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume und Einrichtungen;
5. die Bereitstellung von Dienstleistungen.

(2) Um die Wirtschaft der Mitglieder wirksam zu fördern, kann sich die Genossenschaft an Unternehmen beteiligen.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

§ 4

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Aufkündigung (§ 6);
2. durch Ausschließung (§ 7);
3. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8);
4. im Falle des § 10 Satz 2;
5. im Falle der Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft.

§ 6

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt;
2. wenn es die Einrichtungen der Genossenschaft nicht angemessen benutzt;
3. wenn es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt;
4. wenn es unter seiner der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist.

(2) Über die Ausschließung von Mitgliedern entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat durch übereinstimmende Beschlüsse (§ 39 Abs.1 Ziff. 2).

(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(4) Von dem Augenblick der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung oder sonstigen Mitgliederversammlungen teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein; es kann seine Rechte gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 nicht mehr wahrnehmen.

(5) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Vertreterversammlung zu. Sie ist binnen einem Monat, nachdem der Ausschluss wirksam geworden ist, schriftlich beim Vorstand einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

(1) Ein Mitglied kann jederzeit auch im Laufe eines Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben mit Genehmigung des Vorstandes ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden oder die Anzahl seiner

Geschäftsanteile verringern. Voraussetzung dabei ist, dass der Erwerber des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied angehört oder ihr als Mitglied beiträgt.

- (2) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

§ 9

- (1) In den Fällen der §§ 6 und 7 endet die Mitgliedschaft mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt ist.
- (2) Im Falle des § 8 endet die Mitgliedschaft bereits mit dem Tage der Übertragung.

§ 10

Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 11

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied (im Falle des § 10 Satz 2 - seinen Erben) und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle des § 8 (Übertragung).
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Ansprüche auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt sechs Monate nach dem Ausscheiden.

§ 12

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

1. ihre Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlung in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl per Stimmzettel auf die Dauer von drei Jahren zu wählen;
2. sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen;
3. die gem. § 47 der Satzung festgesetzte Ausschüttung zu fordern;
4. die Einberufung einer Vertreterversammlung sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 22 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zu verlangen;
5. Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen.

(2) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren. Ort und Termin der Vertreterversammlung sollen durch Mitteilung in dem in § 50 Abs. 2 bezeichneten Blatt veröffentlicht werden.

(3) Es wird je 50 Mitglieder ein Vertreter gewählt. Zusätzlich sind unter Festlegung des Nachrückens mindestens 10 Ersatzvertreter zu wählen. Die näheren Bestimmungen über die Einteilung des gesamten Ausbreitungsgebietes in Wahlbezirke, das Verfahren und die Durchführung der Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erlassen Vorstand und Aufsichtsrat mit der Zustimmung der Vertreterversammlung in einer Wahlordnung.

(4) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nur durch ein anderes Mitglied, Abkömmlinge, Eltern oder den Ehegatten vertreten lassen. Diese Beschränkung gilt nicht für Vertreter juristischer Personen und Personengesellschaften. Eine Bevollmächtigung nicht voll geschäftsfähiger Personen oder Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten oder Personen, die aus der Genossenschaft ausgeschlossen wurden, ist nicht zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Personen vertreten.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
2. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
3. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen;
4. sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang zu bedienen;
5. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

Organe der Genossenschaft

§ 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Vertreterversammlung;
2. Der Aufsichtsrat;
3. Der Vorstand.

Die Vertreterversammlung

§ 16

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 gem. § 13 gewählten Vertretern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt und verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Amtsdauer der Vertreter beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Bekanntmachung des Ergebnisses der im vierten Jahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit durchgeführten Neuwahl zur Vertreterversammlung. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit begann, nicht mitgerechnet.

§ 17

- (1) Zum Vertreter oder Ersatzvertreter kann jedes Mitglied der Genossenschaft gewählt werden, das willens und in der Lage ist, die ihm nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wirksam wahrzunehmen. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden. Zum Vertreter oder Ersatzvertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, gewählt werden. Wer Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft angehört, kann nicht Vertreter sein.
- (2) Die Vertreter sind das Bindeglied zwischen Mitglied und Genossenschaft. Sie führen ihr Amt im Gesamtinteresse der Mitglieder gewissenhaft und unter verantwortungsbewusster Wahrung des Unternehmensinteresses. Sie sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. In der Vertreterversammlung üben sie treuhänderisch die Mitgliederrechte aus, die durch das Genossenschaftsgesetz und diese Satzung der Vertreterversammlung übertragen sind. Sie fördern den Kontakt zwischen Mitglied und Genossenschaft.
- (3) Die Vertreter haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Vertreterversammlung können sie Unterrichtung verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden,

- a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,
- b) soweit sich der Vorstand oder der Aufsichtsrat durch die Erteilung der Auskunft strafbar macht oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
- c) soweit arbeits- und dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.

§ 18

Für die Vertreter ist eine angemessene Anzahl von Ersatzvertretern zu wählen. Die Ersatzvertreter können nur gemeinsam mit den Vertretern gewählt werden. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der regulären Amtszeit.

§ 19

Jeder Vertreter erhält zum Nachweis seiner Vertreterbefugnis und ihrer Dauer eine Bescheinigung des Vorstandes.

§ 20

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 21

(1) Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

1. die Änderung der Satzung;
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
3. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Verwendung eines Gewinn-/Verlustvortrages;
4. die Wahl und die endgültige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Kündigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes;
5. die Zustimmung zur Wahlordnung (§ 13 Abs. 3);
6. die Entscheidung über die Berufung im Falle des § 7 Abs. 5;
7. die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft;
8. die Auflösung der Genossenschaft.

Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Vertreterversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft sowie über die Förderung der Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesen Berichten äußern.

(2) Vor der Behandlung von Anträgen auf Änderungen der Satzung (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1), der Wahl und der Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Kündigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes (§ 21 Abs. 1 Ziff. 4) sowie von Angelegenheiten der in § 21 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 bezeichneten Art hat die Genossenschaft die gutachtliche Stellungnahme des

Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V. einzuholen. Die Stellungnahme ist der Vertreterversammlung vor ihrer Beschlussfassung bekannt zu geben.

§ 22

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Vertreterversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Aufsichtsrat einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Verzögert er die Berufung, so ist der Vorstand dazu verpflichtet, wenn nach Gesetz oder Satzung die Einberufung der Vertreterversammlung geboten ist.
- (2) Eine Vertreterversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn der zwanzigste Teil der Mitglieder oder 1/10 der Vertreter in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. In einer Vertreterversammlung, die auf Verlangen von mindestens 1/20 der Mitglieder einberufen worden ist, oder die Gegenstände behandelt, deren Ankündigung mindestens 1/20 der Mitglieder verlangt haben, haben maximal drei Mitglieder aus dem Kreis der Antragsteller Rede- und Antragsrecht, im Falle der Ergänzung der Tagesordnung nur zu dem beantragten Gegenstand.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch schriftliche Einladung der Vertreter spätestens 3 Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf 2 Wochen abgekürzt werden. Die Einberufung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder vom Vorstand zu unterzeichnen und muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen den Ort der Vertreterversammlung im Ausbreitungsgebiet der Genossenschaft sowie die Tagesordnung; es müssen Anträge berücksichtigt werden, die so rechtzeitig gestellt worden sind, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Vertreterversammlung zulässig.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung.
- (6) Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 23

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Vertreterversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig ist
- (2) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über:

1. die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 2. die Änderung der Satzung;
 3. die Auflösung der Genossenschaft;
 4. die Verschmelzung der Genossenschaft;
- sind nur gültig bei einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 24

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Stimmkarte. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens 10 Vertreter dies verlangen.
- (2) Erscheint das Ergebnis zweifelhaft, so kann es der Vorsitzende durch Auszählung feststellen lassen. Er ist hierzu verpflichtet:
 1. bei Beschlüssen, die nach § 23 einer besonderen Mehrheit bedürfen;
 2. auf Antrag von mindestens zehn Vertretern.

§ 25

- (1) Die Vertreterversammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. im Hinderungsfall durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied, im Falle ihrer Einberufung durch den Vorstand von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Steht weder ein Mitglied des Aufsichtsrates noch ein Mitglied des Vorstandes zur Leitung der Versammlung zur Verfügung, so kann diese auch einem Vertreter des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V. oder des Prüfungsverbandes übertragen werden.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Niederschrift sind die Belege über die Einberufung beizufügen.

Der Aufsichtsrat

§ 26

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, die Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen; gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

- (3) Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Vertreterversammlung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit); Blockwahl ist zulässig. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (4) Als Mitglied des Aufsichtsrats soll von der Vertreterversammlung nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied der Konsumgenossenschaft ist.

§ 27

- (1) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 37 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine im Rahmen der Empfehlungen des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V. vom Vorstand festzusetzende Vergütung.

§ 28

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
1. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Rahmen von Gesetz und Satzung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten;
 2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
 3. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
 4. der Vertreterversammlung für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes Vorschläge zu machen;
 5. Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
 6. die Vertreterversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint;
 7. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu erfüllen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Auf die Ausschüsse sind §§ 29 bis 31 entsprechend anzuwenden.

§ 29

- (1) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 39 Abs. 1 Ziff. 1).
- (2) Der Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu berufen, wenn es der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt.

§ 30

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Im Falle telefonischer Beschlussfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestätigen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie je einen Stellvertreter.

§ 31

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat auf der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu erfolgen. Bis zur Vertreterversammlung, auf der die Ersatzwahl stattfindet, besteht der Aufsichtsrat nur aus den verbleibenden Mitgliedern, wenn nicht eine sofortige Ersatzwahl wegen des Absinkens auf weniger als 3 Aufsichtsratsmitglieder notwendig ist.
- (3) Jährlich scheidet 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe ihrer Amtszeit aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Mitgliederzahl scheidet zuerst der geringere Teil aus. In den beiden ersten Jahren nach Inkrafttreten dieser Regelung entscheidet das Los, wenn das Ausscheiden nicht nach der Amtszeit bestimmt werden kann.

Der Vorstand

§ 32

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
 2. die Geschäfte der Genossenschaft zu führen;
 3. den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen;
 4. einen das folgende Jahr sowie einen mindestens drei Jahre umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen;
 5. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

§ 33

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen; gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Zur rechtgeschäftlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Prokuristen.

§ 34

- (1) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats wählt die Vertreterversammlung die Mitglieder des Vorstandes. Vor der Wahl ist die gutachtliche Äußerung des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V. darüber einzuholen, ob der Vorgeschlagene die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils für fünf Jahre ist zulässig. Die Verlängerung der Amtszeit obliegt dem Aufsichtsrat. Sie bedarf eines neuen Beschlusses des Aufsichtsrats, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich gegen Zahlung einer Vergütung oder ehrenamtlich ohne Zahlung einer Vergütung aus. Der Aufsichtsrat soll bei der Festsetzung einer Vergütung für den Vorstand dafür Sorge tragen, dass sie im Rahmen der Empfehlungen des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V. für die Besoldung von Vorstandsmitgliedern liegt. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

§ 35

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Der Widerruf erfolgt durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Vertreterversammlung.
- (2) Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat haben sich die Mitglieder des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Vertreterversammlung zu fügen.

§ 36

Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrats nicht tätig sein.

§ 37

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldner.

§ 38

- (1) Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.

Gemeinsame Zuständigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand

§ 39

- (1) Übereinstimmender Beschlüsse, die in getrennten Abstimmungen von Aufsichtsrat und Vorstand zu fassen sind, bedarf die Regelung folgender Angelegenheiten:
 1. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 2. die Ausschließung von Mitgliedern;
 3. die nach § 13 Abs. 3 zu erlassende Wahlordnung;
 4. den Vorschlag für die Tagesordnung der Vertreterversammlung.Bei der Beschlussfassung zu Ziff. 3 muss der Beschluss des Vorstandes einstimmig gefasst werden.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu nachfolgenden Handlungen:

1. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses/Fehlbetrages;
2. zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert im Einzelfall Euro 100.000,-- übersteigt;
3. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Lizenzen oder ähnlichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall Euro 150.000,-- übersteigt;
4. zum Abschluss und zur Änderung von Miet- und Pachtverträgen und solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, wenn die jährliche Belastung aus dem Vertrag Euro 50.000,-- übersteigt;
5. zum Abschluss von Darlehensverträgen, soweit die Darlehenssumme Euro 150.000,-- übersteigt;
6. zum Abschluss oder zur Änderung von Anstellungsverträgen, wenn sie ein Jahresgehalt von mehr als Euro 65.000,-- oder eine Pensionsverpflichtung beinhalten;
7. zur Erteilung und zum Widerruf von Prokura;
8. zur Beteiligung, Gründung und Führung von anderen Unternehmen;
9. zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Jahr;
10. zur Errichtung und Schließung von Läden.

Nach Ziff. 2 zustimmungsbedürftige Maßnahmen sind mit der Beschlussfassung über den das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan genehmigt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen wurde. Will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres von einem solchen Beschluss wesentlich abweichen, so ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

- (3) Ist die vom Vorstand gewünschte Einwilligung des Aufsichtsrates nach Abs. 2 wegen der Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig herbeizuführen und würden der Genossenschaft durch eine Verzögerung Nachteile erwachsen, so kann die Einwilligung des Aufsichtsrates durch die Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, ersetzt werden. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 40

- (1) Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstands müssen stattfinden, wenn der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (2) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft

§ 41

- (1) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die ihm Entlastung erteilt werden soll oder an denen es in sonstiger Weise persönlich interessiert ist.
- (2) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft

§ 42

- (1) Die Einlage, mit der sich jedes einzelne Mitglied beteiligt (Geschäftsanteil), beträgt Euro 25,--.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

§ 43

- (1) Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens vierzig Geschäftsanteile übernommen werden.
- (2) Bevor der erste Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt vor der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben.

§ 44

Die Einzahlungen und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 45

- (1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrages dient die gesetzliche Rücklage.
- (2) Sie wird gebildet durch:
 1. die Überweisung von mindestens zwanzig vom Hundert aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss;
 2. die verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens die Höhe der gesamten Geschäftsanteile erreicht ist.
- (4) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind.

Rechnungswesen und Jahresabschluss

§ 46

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Vertreterversammlung. Auch stellt er die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 47

- (1) Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe der Rückvergütung werden durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Bis zur völligen Auffüllung des Geschäftsanteils ist die Rückvergütung des Mitgliedes oder ein Teil hiervon auf den Geschäftsanteil gutzuschreiben.
- (2) Neben oder anstelle einer Rückvergütung kann den Mitgliedern durch Beschluss der Vertreterversammlung eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt werden. Der Beschluss kann auch vorsehen, dass eine Dividende nur auf den voll einbezahlten Geschäftsanteil ausgeschüttet wird. Es sollen alle, bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres einbezahlten Anteile auch für dieses Geschäftsjahr voll dividendenberechtigt sein.
- (3) Der Anspruch auf Rückvergütung oder Dividende ist sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern zur Abholung bereitgestellt,

soweit er nicht bis zur völligen Auffüllung eines Geschäftsanteils darauf gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen zehn Jahren, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an.

§ 48

Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnismrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Vertreterversammlung entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der Ergebnismrücklagen oder zu Lasten beider erfolgen soll. Bei Abschreibungen der Geschäftsguthaben ist auszugehen von der Höhe, die das einzelne Geschäftsguthaben nach §§ 44 i.V.m. 42 Abs. 2 in einem von der Vertreterversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt erreicht haben müsste.

Genossenschaftliche Zusammenschlüsse

§ 49

- (1) Die Genossenschaft und ihre verselbständigt in anderer Rechtsform geführten Einrichtungen und in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Tochtergesellschaften gehören dem Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., Hamburg, an.
- (2) Die Genossenschaft ist Mitglied in der Pensionskasse der deutschen Konsumgenossenschaften Vvag, Hamburg.

Bekanntmachungen

§ 50

- (1) Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Beruft der Aufsichtsrat die Vertreterversammlung ein, so unterzeichnet statt des Vorstandes der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Die Bekanntmachungen erfolgen über die Internetseite der Genossenschaft unter www.staufers-edeka.de.

Auflösung der Genossenschaft

§ 51

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung (§ 21 Abs. 1 Ziff. 8).
- (2) Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Vertreterversammlung zu verfügen.

Satzung:
beschlossen von der ordentlichen
Vertreterversammlung am 21. Juni 2018
eingetragen am 07.08.2018 beim Amtsgericht Ulm
im Genossenschaftsregister Nr. 530004